

Zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ vom 27.03.2021

Die am 27.03.2021 in Kraft getretene Zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ ergänzt und verlängert das von der Bundesregierung erlassene Hilfsprogramm, das die Ausbildungsbetriebe bei der Einstellung und/oder der Übernahme von Auszubildenden sowie bei der Fortführung von bereits bestehenden Ausbildungsverhältnissen während der Coronakrise finanziell unterstützen soll. Für allgemeine Informationen über dieses Hilfspaket verweisen wir auf unsere Homepage unter <http://www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de/wp-content/uploads/2020/08/Information-%C3%BCber-Bundesprogramm-Ausbildungspl%C3%A4tze-sichern.pdf>.

Die Zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie enthält folgende Ergänzungen und Erweiterungen:

I. Ausbildungsprämie/Ausbildungsprämie Plus

- 1.) Die **Ausbildungsprämie** beträgt für jeden Ausbildungsvertrag, bei dem die Berufsausbildung ab dem 01.06.2021 beginnt, einmalig 4.000,00 € (bisher: 2.000,00 €).
- 2.) Die **Ausbildungsprämie Plus** beträgt für Ausbildungsverträge, die ab dem 01.06.2021 beginnen, einmalig 6.000,00 € (bisher: 3.000,00 €).
- 3.) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses zu stellen.

II. Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit

- 1.) Die Zuschüsse betragen für jeden Monat, in dem ein relevanter Arbeitsausfall vorliegt,
 - 75 % der Ausbildungsvergütung für jede/jeden Auszubildende/Auszubildenden und
 - 50 % der Vergütung der/des Ausbilderin/Ausbilders (Bruttovergütung darf nicht mehr als 4.000,00 € pro Monat betragen)
- 2.) Die Zuschüsse werden auch gewährt, wenn die Ausbildung im Rahmen einer Auftrags- oder Verbundausbildung fortgesetzt wird. Der Zuschuss wird ebenfalls gewährt, wenn der/die Auszubildende an einem externen Prüfungsvorbereitungslehrgang für eine 2021 abzulegende Abschlussprüfung teilnimmt.
- 3.) Der Antrag auf Zuschuss kann unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend beantragt werden.
- 4.) Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann erstmals für August 2020 beantragt werden. Der Zuschuss zur Ausbildervergütung kann erstmals für den Monat, in dem die Zweite Änderung der Förderrichtlinie in Kraft getreten ist, beantragt werden. Beide könnten letztmals für Dezember 2021 gewährt werden.

III. Übernahmeprämien

- 1.) Eine Übernahmeprämie kann gewährt werden, wenn der/die Auszubildende gekündigt worden ist, wobei die Kündigung ihre Ursache in der pandemiebedingten Beeinträchtigung des betrieblichen Geschehens hat. Dasselbe gilt, wenn das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet worden ist oder durch ein Auflösungsvertrag einvernehmlich aufgehoben wurde, weil dem Betrieb die Fortführung der Ausbildung wegen der Folgen der Corona-Krise bis zum Ablauf der Ausbildungszeit nicht mehr möglich ist. Dasselbe gilt für Betriebe, über die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Dezember 2021 ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde (Datum des Eröffnungsbeschlusses).
- 2.) Die Übernahmeprämie beträgt für jeden Ausbildungsvertrag 6.000,00 € (bisher: 3.000,00 €).
- 3.) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen neu begründeten Ausbildungsverhältnisses zu stellen.

IV. Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen

- 1.) Der Lockdown-II-Sonderzuschuss kann von ausbildenden Unternehmen mit bis zu 4 Mitarbeitern beantragt werden.
- 2.) Das Unternehmen muss aufgrund oder in unmittelbarer Folge coronabedingter behördlicher Anordnung seit November 2020 oder später seine Geschäftstätigkeit nicht oder nur noch in geringem Umfang ausgeübt haben. Die Ausbildung muss an mindestens 30 Arbeitstagen fortgesetzt worden sein.
- 3.) Der Sonderzuschuss beträgt einmalig 1.000,00 €.
- 4.) Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Juli 2021 zu stellen.

V. Allgemeines

- 1.) Die Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie Plus können Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeitern für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Juni 2021 beginnen, beantragen (bisher: mit bis zu 249 Mitarbeitern).
- 2.) Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit können ab März 2021 von Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeitern beantragt werden (bisher: mit bis zu 249 Mitarbeiter).
- 3.) Das Programm endet am 31. Dezember 2022.
- 4.) Die Förderrichtlinie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Für weitere Informationen und die genauen Voraussetzungen verweisen wir auf die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Aus-und-Weiterbildung/Ausbildungsfoerderung/ausbildungsplaetze-sichern.html> .